

VII. Auswärtiger Handel

Vorbemerkungen

Die deutsche Handelsstatistik beruhte vom Jahre 1880 ab bis 1. März 1906 auf dem Reichsgesetz über die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland vom 20. Juli 1879, bezog sich also nicht auf das Gebiet des Deutschen Reichs, sondern auf das deutsche Zollgebiet. Dieses besteht zur Zeit aus dem deutschen Reichsgebiete mit Ausnahme der vier Freihäfen Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, der Insel Helgoland, der Zollausschlußgebiete Emden und Bremen und einiger badischer Gemeinden und Höfe an der Grenze gegen die Schweiz und umfaßt außerdem das Großherzogtum Luxemburg und die zwei österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Die Zollausschlüsse Emden und Bremen sind 30 l rechtlich Ausland, handelsstatistisch aber werden sie gleich den Freibezirken, wozu sie früher gehörten, und Zollniederlagen als zum Zollgebiete gehörig behandelt. Der Verkehr dieser beiden Gebiete ist daher bisher schon — Bremen seit dem am 15. Oktober 1888 erfolgten Zollausschluß — in der für das Zollgebiet aufgestellten Handelsstatistik mitverzeichnet worden.

Seit dem 1. März 1906 stellt die deutsche Handelsstatistik den auswärtigen Warenverkehr des gesamten deutschen Wirtschaftsgebiets dar, nämlich des Deutschen Reichs (mit Ausnahme der Insel Helgoland und der obengenannten badischen Zollausschlüsse), des Großherzogtums Luxemburg sowie der oben erwähnten beiden österreichischen Gemeinden. Am genannten Tage sind das Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906, das die Zollausschlüsse mit den oben bezeichneten Ausnahmen in die Handelsstatistik einbezieht, sowie ein neues Statistisches Warenverzeichnis in Kraft getreten, das sich an den gleichfalls seit dem 1. März 1906 gültigen Zolltarif anlehnt und nur die in letzterem aufgeführten Waren-gattungen noch, soweit nötig, weiter zerlegt. Mit dem 1. Januar 1912 hat das Statistische Warenverzeichnis eine etwas gekürzte Fassung erhalten.

Die Waren werden nach dem Statistischen Warenverzeichnis bezeichnet und nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland angemeldet. Die Mengenangabe erfolgt in der Regel nach Reingewicht, sofern nicht in einzelnen Fällen ein anderer Maßstab (Festmeter, Faß, Flasche, Liter, Stück, Stoc) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei Flüssigkeiten und bei eingeführten verflüssigten oder verdichteten Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Reingewichte gerechnet. Bei der Ein- und Ausfuhr von flüssigen Fetten, fetten Ölen und Mineralölen sowie bei der Ausfuhr von verflüssigten oder verdichteten Gasen wird jedoch das Eigengewicht, sonach ohne das Gewicht der Umschließungen, nachgewiesen.

Die Wertangaben beruhen, soweit nicht für die im Statistischen Warenverzeichnis besonders bezeichneten Waren Wertanmeldung vorgeschrieben ist, auf

Schätzungen, die der handelsstatistische Beirat alljährlich vornimmt. Die Einheitswerte werden entweder für die Gesamt-Einfuhr oder Ausfuhr der betreffenden Nummer in einem Betrag oder nach Gewichtsstufen und Zollsätzen oder getrennt für die einzelnen Länder der Herkunft und der Bestimmung festgesetzt.

Bis zum 30. April 1909 war bei der Ausfuhr für die Waren von 144 Nummern, bei der Einfuhr für die Waren von 18 Nummern, für die Zeit vom 1. Mai 1909 bis Ende März 1911 entsprechend für die Waren von 1336 und 32 Nummern der Wert anzumelden. Seit 1. April 1911 ist dies für sämtliche Waren der Ausfuhr vorgeschrieben, bei der Einfuhr für die Waren der statistischen Nummern 29, 155, 220 a—h, 563—566, 913—925, 929 a—936 (60 Nummern). Als Wert gilt der Grenzwert, d. h. der Wert am Versendungsort einschl. der Kosten der Beförderung, der Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets.

Die Verpflichtung zur Wertanmeldung erstreckt sich nicht auf die im Veredelungsverkehre für ausländische Rechnung ein- und wieder ausgeführten Waren.

In den nachstehenden Übersichten wird der auswärtige Handel als Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel dargestellt.

Der Generalhandel umfaßt:

in der Einfuhr die aus dem Ausland in das Wirtschaftsgebiet eingeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren,

in der Ausfuhr die aus dem Wirtschaftsgebiete nach dem Ausland ausgeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren.

Der Gesamteigenhandel umfaßt:

die vorstehend bei Ein- und Ausfuhr aufgeführten Waren mit Ausnahme der unmittelbaren Durchfuhr.

Der Spezialhandel umfaßt:

die Einfuhr in den freien Verkehr aus dem Ausland, von Zollausschlüssen, von Freibezirken, Niederlagen, Konten usw.,

die Einfuhr zur Veredelung (einschließlich der Ver- oder Verarbeitung im Freihafen Hamburg) auf inländische Rechnung, ferner die Einfuhr in die Zollausschlüsse zum Verbrauch, die Verbringung von Schiffsbedarf an ausländischen Waren auf ausgehende deutsche Schiffe;

die Ausfuhr aus dem freien Verkehre nach dem Ausland einschließlich der unter amtlicher Überwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Essigsäure, Leuchtmittel, Salz, Schaumwein, Spielkarten, Tabak, Zucker, Zündwaren),

die Ausfuhr nach der Veredelung auf inländische Rechnung, ferner die Ausfuhr der im Freihafen Hamburg auf inländische Rechnung hergestellten Waren.